Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

13 (27.3.1860)

urn:nbn:de:gbv:45:1-506296

Oldenburgisches

Gemeinde Blatt.

Ericheint wochentlich: Dienstage. Bierteljahr. Pranumer.- Preis: 33,4 gf.

1860.

n

17

m

De

11=

uf

10=

U.

Dienstag, 27. März.

№. 13.

Bekanntmachungen.

1) Am Sonnabend, den 31. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr sollen auf dem Stadtfelde in der Rähe der Schieß-bahn verschiedene Erdarbeiten, bestehend in der Herstellung von mehreren tausend Fuß Gräben, Wallbefriedigungen 2c. öffentlich verdungen werden. Annahmelustige versammeln sich bei der Schieß-bahn.

(März 23.)

2) Am Donnerstag den 12. April d. J. Bormittags 11 Uhr foll auf dem Rathhause hiefelbst die Lieferung des Torfs für das Rathhaus, das Gymnasium, die höhere Bürgerschule, die Stadtschabenschule, das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital und für die Armen (etwa 2000 Körbe Baggertorfs und 6250 Körbe schwarzen Grabetorfs) öffentlich verdungen werden. Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen. (März 23.)

3) Zu Bormundern resp. Euratoren sind bestellt: 1) über weil. Kausmanns Heinrich Carl Eduard Neumeyer hieselbst Sohn zweiter Ehe: der Hosstercassirer Friedrich Christian Neumeyer zu Olsdenburg; 2) über den Sohn der Helene Marie Dorothee Bölker hieselbst: der Klempnermeister Johann Heinrich Ludwig Schulze zu Oldenburg; 3) über den Nachlaß des Schustermeisters Johann Georg Neinke hieselbst: der Rechnungssteller Martin Heinrich Dinkslage hieselbst.

(Amtsgericht Abtheilung I.)

4) Als Burger find aufgenommen: Gaftwirth Friedrich Bilhelm Deus aus Centralpunct und Tifchlermeister Georg Unton Carl Gilers aus Oldenburg.

5) Gefundene Sachen: 1 Gummischuh, 1 Pelzkragen, 1 Schurze, 1 Zollstock, 1 Quittungsbuch, 3 Kinderhandschuhe, 1 Hahn (zugeflogen).

punistred uschingenies or assemble such estatemben

doding 50 dural a

Bur Auslegung des Schulgefetes.

Der Art. 29. des Schulgesets bestimmt, daß bei Besetung einer Hauptlehrerstelle zu vor eine gutachtliche Erklärung des betr. Schulvorstandes einzuziehen sei. Das Großt, evangelische Oberschulcollegium legt diese Borschrift in einer Weise aus, welche das den Schulvorständen gesetzlich eingeräumte Recht in hohem Grade zu verkümmern, wenn nicht illusorisch zu machen droht. Einen Beweis hierfür liefern die kürzlich wegen Besetzung der Handlungen, die wir im Wesentlichen nachstehend mittheilen:

Das Großt. Oberfculcollegium läßt dem Schulvorstande zu Bürgerfelde unterm 7/9. März b. J. folgendes Rescript zugeben:

"Die Schullehrerftelle ju Burgerfelbe beabsichtigt bas Ober-

schulcollegium dem Rebenlehrer S. zu verleiben.

Der Schulvorstand zu Bürgerfelde wird in Gemäßheit Art. 29 tes Schulgeseges aufgefordert, seine Erklärung dars über abzugeben, ob er etwas und event. was er gegen die gestroffene Wahl zu erinnern haben möchte.

Diefe Erklärung ist gegen den 17. d. M. an das Oberschulcollegium einzusenden. Beim Ausbleiben derselben wird nach dem Ablauf folder Frist stillschweigende Zustimmung des Schulvorstandes angenommen werden."

Der Schulvorstand berichtet hierauf an das Großh. Dber-

schulcollegium:

"Der in der bezeichneten Berfügung genannte Nebensehrer S. sei dem Schulvorstande völlig unbekannt. Um gemäß Art. 29 des Schulgesetzes seine gutachtliche Erklärung über die Bestehung der betr. Lehrerstelle abgeben zu können, bitte er, ihn durch Mittheilung der Gesuche der Bewerber und der denselben anliegenden Zeugnisse dazu in Stand seten zu wollen. Der Schulvorstand werde dann seine Erklärung fordersamst abgeben."

Auf biefen Bericht fügt bas Großh. Dberschulcollegium unterm

16. Marg gurucf:

"daß die nach Art. 29 des Schulgesetzes erforderliche gutachtliche Erklärung des Schulvorstandes, welche vor der Besetzung einer Hauptlebrerstelle eingezogen werden solle, nach der
bei allen bisherigen Besetzungen befolgten Auslegung des Oberschulcollegiums nicht auf eine vergleichende Beurtheilung sämmtlicher Bewerber zu gründen sei, sondern sich nur auf die vom
Oberschulcollegium dem Schulvorstande genannten Bewerber zu
beziehen habe. Demgemäß könne eine Mittheilung der Namen
sämmtlicher Bewerber als unnöthig und der bisherigen Praxis
widerstreitend nicht erfolgen. Zu der erforderlichen Erklärung
des Schulvorstandes werde eine Frist bis zum 24. März ver-

stattet, bei beren Nichtbenutung angenommen werden muffe, tag gegen ben besignirten Lehrer Nichts zu erinnern gefunden fei." Der Schulvorstand erstattet bierauf wiederum unterm 22.

Mark einen Bericht folgenden Inhalts:

"Er bedauere, fich nicht in der Lage zu befinden, eine gut= achtliche Erflarung nach Mafgabe bes Urt. 29. bes Schulgefeges abgeben zu konnen, da Großh. Oberschulcollegium fich Darauf beschränte, lediglich ben Ramen bes fur Die fragliche Stelle bestimmten, bem Schulvorstande völlig unbefannten Lebrers zu nennen. Der Schulvorftand habe fich zwar feit dem Eingange ber erften Berfügung vom 7/9. Marg bemubt, über ben letteren zuverlässige Erfundigungen einzuziehen; was ihm aber von drei verschiedenen Seiten von glaubwurdigen Berfonen mitgetheilt fei, genuge bem Schulvorstande nicht, fich ein be= grundetes Urtheil darüber bilden gu fonnen, ob die Unftellung Des Lehrers S. für Die Schulacht wunschenswerth fei. Die über benfelben eingegangenen Rachrichten lauteten theilweife gunftig, theilweife mußten diefelben aber Bedenken erregen; Die vorliegenden amtlichen Beugniffe wurden bem Schulvorstande eben bagu bienen muffen, feine Unficht über ben Lehrer festzu-ftellen, sowie bie Gefuche und Zengniffe ber andern Bewerber ihn in den Stand fegen wurden, zu beurtheilen, ob nicht im Intereffe ber Schulacht Giner von Diefen den Borgug verdiene. Der Schulvorstand fonne die in der Berfügung vom 14. Marg erwähnte Pragis bes Großt. Dberschulcollegiums als eine ber Absicht Des Gesetzes entsprechende nicht ansehen, ba fie in ben meiften Fallen nur ben Erfolg haben werde, daß bie betheilig= ten Schulvorftande eine gutachtliche Erklarung nicht abgeben fonnten. Offenbar habe das Gefet den Schulgemeinden felbft burch die vor ber Befet ung abzugebende gutachtliche Erflarung eine angemeffene Betheiligung bei ber Wahl ber Lebrer einraumen wollen. Diefer Zweck merbe in ben meiften Fallen aber nur dann erreicht werden fonnen, wenn Grogh. Dberfculs collegium den Schulvorftanden bagu behülflich fei, fich über Die Perfonlichkeit und Befähigung der Bewerber binlanglich zu unterrichten, nicht aber, wenn ein Berfahren gewählt werde, welches die Schulvorstände in der Regel verhindere, ihr Gutachten abzugeben. Der Schulvorstand muffe bemnach bin= fichtlich ber bier zu befegenden Stelle jede Berantwortlichkeit feiner= feits ablehnen."

Mit diesem Berichte schließen die Akten. Die fragliche Lehrerstelle wird muthmaßlich besetzt werden, ohne daß das gesetzlich vorzgeschriebene Gutachten des Schulvorstandes vorliegt. Die Schuld davon wird gewiß nicht dem Schulvorstande beizumessen sein.

Die Kosten des städtischen Schulwesens.

".in nountien nounier i(Fortsetzung.) is nordingies und wonen. C. Stadt - Madchenschule. Einnahme. Mall Band min graff (a.) Schulgeld . . . 1402 af 15 gf. Bleiben _____ 1294 4 15 gf. (b.) Miethe für brei Claffen ber Borfchule . 90 = - = Zusammen 1384 4 15 gs. Ausgabe. 29 4 2 12 gs. Abgaben . . . Bauliche Unterhal= $244 = 14 = 16 = 13\frac{2}{10} = 13$ Juden, Katholifen und Ofternburger Lehrmittel . . . (e.) Beitrag zur Turn= 22 = 15 = and no nat fasse

(f.) Bine bom Werth male inger auf inn mille auffen des Schulgebaudes 330 = - = 2440 ag 27 gf.

Reinigung u. Beig=

Mehrausgabe 1056 aff 12 gf.

30 = 14 onner majoratah S rrT

Bu a. Das Schulgelb beträgt jährlich 6 Thlr. Bu b. Diese Miethe wird aus der Gemeindecasse an die Casse der Mittel= und Bolfsschulen bezahlt.

Bu d. Siehe die Bemerkung zu B. unter d. Bu e. Siehe ebendaselbst unter e. Bu f. Für die Mädchenschule ist im Jahr 1844 das ehemalige Seminargebaube zu 5000 Thir. Gold angefauft und mit einem Roffenauf= mande von ca. 2600 Thir. Gold eingerichtet worden, fo daß zur Bergin= fung biefes Capitale 330 Thir. Courant zu rechnen ift. (Fortsetzung folgt.)

Berantwortlicher Redacteur: 2B. Ph. von Schrend. Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Direnburg.